

- § 2. Das Ausgießen von Flüssigkeiten, Hinauswerfen fester Körper, sowie von Unrath jeglicher Art auf die Straßen, Bürgersteige und öffentlichen Plätze ist verboten. Ebensovienig dürfen Unrath, Eis, Schnee, Scherben, Schutt, Müll, Küchen-, Wirthschafts- und Fabrikations-Abgänge vor die Hausthüre geworfen werden, und ist jeder Eigenthümer oder Hauptbewohner des Hauses verbunden, solche ohne Aufschub wegzuschaffen, insofern der Thäter nicht bekannt ist und zur Fortschaffung nicht sofort angehalten werden kann.
- Wer Geschirre auf der Straße zerbricht, ist verpflichtet, die Scherben vollständig aufzusuchen und wegzuschaffen. Die Straßen, Bürgersteige und öffentlichen Plätze dürfen nicht mit Koth zc. befudelt werden, auch dürfen Misthaufen an denselben nicht angelegt werden. Hauschutt darf nicht von den Häusern auf die Straße herab geworfen werden, sondern muß herunter getragen und an die von der Polizeibehörde angewiesene Stelle gebracht werden.
- § 3. Das Reinigen der Abtritte darf nur in der Nacht und zwar vom 1. April bis Ende September nach 11 Uhr und vom 1. October bis Ende März nach 10 Uhr Abends vorgenommen werden und muß, wenn solches von der Straße her bewerkstelligt oder der Koth über die Straße geschafft wird, bei einer auszuhängenden Laterne geschehen.
- Ferner muß solcher Koth, Mistjauche und andere übelriechende Flüssigkeiten, wenn dieselben aus der Stadt geschafft werden, in völlig geschlossenen Gefäßen transportirt, sofort vergraben oder in geschlossenen Mistgruben gebracht, auch die Straßen sorgfältig gereinigt werden, wobei falls dieses auf Kosten des Eigenthümers geschieht.
- § 4. Fuhrleute, welche Dünger, Schutt, Lehm, Kalk, Sand, Asche, Coaks, Kohlen, Eisenerz, Heu, Stroh oder ähnliche leicht herabfallende Gegenstände laden, haben dafür zu sorgen, daß durch das Herabfallen derselben beim Laden oder beim Transport durch die Stadt, die Straßen und freien Plätze nicht verunreinigt werden, oder, falls dies doch geschieht, die Reinigung derselben zu bewirken.
- § 5. Das Sonnen und Ausklopfen von Betten an und auf den Straßen, Bürgersteigen und öffentlichen Plätzen, das Trocknen der Wäsche, Hüte zc. auf Brückengeländern und anderen öffentlichen Anlagen ist verboten.
- § 6. Kreppittes Vieh darf nicht auf die Straße, in die Flüsse oder Teiche geworfen werden.
- § 7. Die Fahrbahn der Straßen, die Straßen-Rinnen, sowie die Bürgersteige, gleichviel ob solche Theile der Straßen oder Eigenthum der angrenzenden Hausbesitzer sind, dürfen weder durch haltendes oder aufgestelltes Fuhrwerk, noch durch andere Gegenstände z. B. Fässer, Wannen, Holz, Steine, Pfähle oder dergleichen gesperrt, sondern müssen stets frei und offen gehalten werden.
- § 8. Ist die Nothwendigkeit vorhanden, daß ein Fuhrwerk oder sonst etwas des Nachts auf der Straße oder den Bürgersteigen bleiben muß, so muß die polizeiliche Erlaubniß dazu vorher eingeholt werden; die Stellbäume und die Deichsel müssen dann aus dem Fuhrwerk weggenommen oder wenn dies nicht möglich denselben eine Richtung gegeben werden, daß kein Vorübergehender sich daran beschädigen kann; überdies aber die hingestellten oder gelegten Sachen vor Eintritt der Dunkelheit und bis zum Tagesanbruch, auch bei Mondschein, mit einer hellbrennenden Laterne so beleuchtet werden, daß sie von jedem Vorbeipassirenden deutlich gesehen werden können.